



Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Rhön-Grabfeld zur
Nutzung der landkreiseigenen Sporthallen

Stand: September 2021

1. Präambel

Grundlage für die Nutzung der landkreiseigenen Schulsportstätten sind **die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** sowie das aktuell geltende Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Inneren für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege.

Insbesondere durch die Wechsellnutzung der Hallen durch Schule und Sport tragen die Sportanbieter eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln.

Nur durch verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann eine wechselseitige Hallennutzung ermöglicht werden.

3-G-Prinzip bei Infektionsinzidenz von 35:

Sofern der Landkreis Rhön-Grabfeld eine 7-Tages-Inzidenz von 35 aufweist, ist ein Zugang zu den landkreiseigenen Sporthallen ausschließlich Personen erlaubt, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) **geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Sportvereine und Sportanbieter, im folgenden „Nutzer“ genannt, zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesen- oder Testnachweise verpflichtet.**

(Nachrichtlicher Hinweis: Bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen ist der Zutritt - ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz nur solchen Personen gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; sofern Sie eine derartige Veranstaltung planen, wird um vorherige Kontaktaufnahme mit dem Sachgebiet Finanzen gebeten).

Von getesteten Personen (s.o.) ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der
- Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder



- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Der Landkreis Rhön-Grabfeld trägt hierfür keine Verantwortung.

2. Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) genannt, sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den Landkreisturnhallen verpflichtet:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (z. B. Fieber o.ä.) und respiratorischen Symptomen (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) jeglicher Schwere oder anderen für eine Infektion mit SARS-CoV-2-spezifischen Symptomen ist die Nutzung der Landkreishallen sowie der Zutritt zu den Sportstätten untersagt; sofern Nutzende während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese die Objekte umgehend zu verlassen.
- Personen, die in den letzten zwei Tagen Urlaub in einem Risikogebiet gemacht haben oder in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu Personen hatten, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, wird die Nutzung sowie der Zutritt zu den Sportstätten ebenso untersagt.



- Die Nutzung von **Duschen ist auch weiterhin untersagt**. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in den WC- Anlagen ist zu achten (z.B. durch die Nichtinbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o.Ä.).
- Die Nutzung von Umkleiden ist unter Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 m erlaubt, in den Umkleiden ist **eine medizinische Maske zu tragen**.
- Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Halle sowie bei Nutzung der WC-Anlagen und Umkleiden ist in geschlossenen Räumen eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen.
- Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m im Innen- und Außensportstättenbereich sowie beim Betreten und Verlassen der Sporthallen ist zwingend zu beachten.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Sporthallen sind zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr ist das Betreten der Sporthallen grundsätzlich erst frühestens fünf Minuten vor der Belegungszeit erlaubt.
- Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, auch hier ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Die allgemeinen Regeln zur Händehygiene sowie zur „Hust- und Niesetikette“ sind einzuhalten.
- Der/Die verantwortliche Übungsleiter/in, Vereinsvertreter macht gegenüber Personen, die oben genannten Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

3. Besondere Vorschriften

Die Nutzer sind ferner zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den Landkreisturnhallen verpflichtet.



- Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 30 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann. Diese Pause dient zur Vermeidung etwaigen Begegnungsverkehrs beim Betreten/Verlassen der Sportstätten. Zudem ist jeder Nutzer verpflichtet, in dieser Zeit die vorgeschriebenen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
- Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung aus dem Schulbestand ist untersagt; etwaige Abweichungen sind mit den jeweiligen Hygienebeauftragten der Schulen abzustimmen (s.u).
- Jeder Übungsleiter/Trainer ist verpflichtet, sich mit den jeweiligen Hygienebeauftragten der Schulen sowie mit den Hausmeistern abzustimmen, um etwaige zusätzliche standortspezifische Vorgaben abzusprechen. Die jeweiligen Kontaktdaten sind über die Schulsekretariate zu erfragen.
- Die Übungsleiter / Trainer sind zudem verantwortlich dafür, dass Türen und Fenster während des Trainings möglichst geöffnet sind sowie dass nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen 30 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften).
- Vorhandene Lüftungsanlagen sind so einzustellen, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.
- Gemeinschaftshandtücher- oder seifen sind nicht zulässig, Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.
- Im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden nach Rücksprache mit dem Techn. Hochbauamt folgende Höchstpersonenzahlen festgelegt.
 - **Einfachhalle: 20 Personen**
 - **Doppelsporthalle: 40 Personen**
 - **Dreifachsporthalle: 60 Personen**

4. Hinweis und Belehrungspflichten

Die Nutzer haben alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter gegen Unterschrift und entsprechende Dokumentation über dieses Konzept in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Sachgebiet Finanzen nachzuweisen.

Darüber hinaus sind die Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmerinnen und Teilnehmer ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.



5. Kontrolle der Einhaltung

Die Einhaltung der Auflagen wird stichprobenartig kontrolliert werden; bei etwaigen Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

6. Schutz- und Hygienekonzept des Nutzers

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ersetzt nicht das des Nutzers. Die Nutzer, i.d.R. Vereine müssen zwingend ein eigenes sportartspezifisches / nutzungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorlegen. Dieses ist auf Verlangen der Staatlichen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die Desinfektion von Flächen, (Handläufen, Türklinken) und Gerätschaften (z.B. Sportgeräte) ist Sache des Nutzers. Die Beschaffung der notwendigen Mittel ebenfalls.

7. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Zeit der Corona- Pandemie treten mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 01.10.2021 außer Kraft.

Achtung:

Bei einer gestiegenen 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sind weitergehende Maßnahmen zu beachten, wie beispielsweise die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske statt einer medizinischen Maske, Kontaktbeschränkungen, PCR-Tests als Nachweis sowie Personenobergrenzen.

Im Fall der Stufe Gelb der Krankenhausampel bitte ich um Kontaktaufnahme mit dem Sachgebiet Finanzen/ Liegenschaftsabteilung unter Tel. 09771/94-210 bzw. heidrun.vorndran@rhoen-grabfeld.de.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 08.09.2021

Thomas Habermann
Landrat